

§ 6 GuK-SV 2026

Mindestanforderungen – Lehr- und Fachpersonal, Praxisanleitung, Leitung

GuK-SV 2026 - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialisierungsverordnung 2026

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

(Anm.: Abs. 1 bis 3 treten mit 1.9.2027 in Kraft)

1. (4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen höchstens drei Auszubildende von einer ausbildenden Person gleichzeitig angeleitet werden (Ausbildungsschlüssel 1:3).
2. (5) Spezialisierungen haben unter der Leitung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu stehen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

In Kraft seit 25.06.2026 bis 31.08.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at